

Börsenordnung der Allgemeinen Börse der Hamburger Börse

Aufgrund von § 4 Absatz 1 des Börsengesetzes in der Fassung vom 28. April 1975 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1013) hat der Vorstand der Allgemeinen Börse der Hamburger Börse im Einvernehmen mit der Handelskammer Hamburg folgende Börsenordnung beschlossen, die der Senat am 19. Juli 1977 genehmigt hat:

I. Abschnitt: Organisation

§ 1

Aufgabe der Börse

Die Allgemeine Börse der Hamburger Börse dient dem Abschluss und der Vermittlung von Handelsgeschäften mit Waren und Dienstleistungen aller Art, soweit nicht für bestimmte Waren und Dienstleistungen besondere Börsen bestehen.

§ 2

Trägerschaft

Das Rechtsverhältnis zwischen der Allgemeinen Börse und der Handelskammer Hamburg in ihrer Eigenschaft als Träger der Hamburger Börse wird durch das Statut der Hamburger Börse (Börsenstatut) vom 7. Februar 1977 (Amtlicher Anzeiger, Seite 186) geregelt.

§ 3

Gebührenordnung

Die Kosten der Allgemeinen Börse werden durch die Gebühren gedeckt. Das Nähere bestimmt die Gebührenordnung der Allgemeinen Börse.

II. Abschnitt: Börsenvorstand

§ 4

Börsenvorstand als Leitungsorgan

(1) Der Börsenvorstand leitet die Allgemeine Börse.

(2) Der Börsenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben.

1. Personen zum Börsenbesuch zuzulassen oder davon auszuschließen,
 2. den Geschäftsablauf der Börse zu regeln sowie Ort und Zeit der Börsenversammlungen festzulegen;
 3. die Befolgung der die Allgemeine Börse betreffenden Gesetze, Verordnungen, Geschäftsbedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen;
 4. die Ordnung in den Börsenräumen aufrechtzuerhalten;
 5. soweit erforderlich, Geschäftsbedingungen festzusetzen;
- (3) Der Börsenvorstand kann einzelne Aufgaben besonderen Ausschüssen oder einzelnen Personen übertragen.

§ 5

Zusammensetzung des Börsenvorstandes

(1) Der Börsenvorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Dem Börsenvorstand gehören Vertreter der an der Börse vertretenen wirtschaftlichen Gruppen an. Ferner kann ein Vertreter der übrigen Börsenbesucher, die an der Börse unselbständig Geschäfte abschließen, dem Börsenvorstand angehören.

§ 6

Amtszeit des Börsenvorstandes

Die Amtszeit der nach Maßgabe der Wahlverordnung zu wählenden Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Vorsitz im Börsenvorstand

(1) Der Börsenvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit jeweils in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Die Verhandlungen des Börsenvorstandes leitet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Falls diese nicht an den Verhandlungen teilnehmen, geht der Vorsitz auf das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenvorstandes über.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Börsenvorstandes

(1) Der Börsenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters; enthält er sich in diesem Falle der Stimme, so gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Bei schriftlichen oder fernmündlichen Beschlussfassungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Börsenvorstandsmitglieder zugestimmt und kein Mitglied bei schriftlicher Beschlussfassung innerhalb von zwei Wochen, bei fernmündlicher Beschlussfassung sofort dem schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren widersprochen hat.

(3) Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben; bei Abstimmung nach Absatz 2 kann die Niederschrift auch unterzeichnen, wer nach § 24 mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Allgemeinen Börse beauftragt ist.

§ 9

Weisungsbefugnis des Börsenvorstandes

(1) Die Börsenbesucher haben den Anordnungen des Börsenvorstandes oder seiner Beauftragten Folge zu leisten.

(2) Die Mitglieder des Börsenvorstandes oder dessen Beauftragte sind befugt, Börsenbesucher, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Allgemeinen Börse stören oder Anordnungen des Börsenvorstandes nicht Folge leisten, aus den Börsenräumen entfernen zu lassen. Dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes ist unverzüglich Bericht zu erstatten.

III. Abschnitt: Zulassung zum Börsenbesuch

§ 10

Antrag auf Zulassung

Zum Börsenbesuch ist eine Zulassung erforderlich, über die der Börsenvorstand auf schriftlichen Antrag nach Mitteilung an die Handelskammer Hamburg entscheidet.

§ 11

Zulassung von ständigen Börsenbesuchern mit dem Recht der Teilnahme am Handel

Zum Börsenbesuch mit dem Recht zur Teilnahme am Handel darf nur zugelassen werden, wer

1. a) die Anschaffung und Veräußerung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen für eigene Rechnung betreibt oder
- b) die Anschaffung und Veräußerung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder
- c) die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen übernimmt und
2. dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung nach § 11 ist zu erteilen, wenn

1. der Geschäftsinhaber, der Geschäftsleiter oder derjenige, welcher nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Durchführung der Geschäfte berufen ist und berechtigt sein soll, an der Börse selbständig Geschäfte abzuschließen, die für den Handel notwendige Zuverlässigkeit und berufliche Eignung hat und
2. der Antragsteller ausreichende Mittel im Geltungsbereich des Börsengesetzes hat, um die Verpflichtungen aus den an der Allgemeinen Börse abzuschließenden Geschäften jederzeit erfüllen zu können.

(2) Für Angestellte eines an der Allgemeinen Börse vertretenen Unternehmens, die berechtigt sein sollen, an der Börse für das Unternehmen unselbständig Geschäfte abzuschließen, sind nur die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 nachzuweisen.

(3) Bei der Prüfung der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 sind Art und Umfang der Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen.

§ 13

Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis für das Vorliegen der in § 12 Absatz 1 genannten Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller. Der Nachweis kann auch durch die Benennung von zwei Gewährsleuten, die zu dem in § 12 Absatz 1 genannten Personenkreis gehören und seit drei Jahren zum Börsenhandel zugelassen sind, geführt werden.

(2) Werden keine Gewährsleute benannt oder reichen deren Erklärungen nicht aus, so hat der Börsenvorstand sich auf andere geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung gemäß § 12 Absatz 1 vorliegen. Er kann selbst oder durch einen Ausschuss den Antragsteller einer dahingehenden Prüfung unterziehen.

(3) Für den Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 12 Absatz 2 gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 14

Zulassung von nicht ständigen Börsenbesuchern mit dem Recht der Teilnahme am Handel

(1) Zum Börsenbesuch können auch nicht ständige Besucher zugelassen werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 12 erfüllen und von einem Börsenmitglied eingeführt werden.

Das von ihnen vertretene Unternehmen muss Geschäfte, der in § 1 genannten Art, tätigen.

(2) Solche Besucher erhalten eine auf ihren Namen lautende Tageskarte. Im Laufe eines Jahres können Tageskarten von Vertretern eines Unternehmens höchstens dreimal in Anspruch genommen werden.

(3) Die Besucher haben sich persönlich unter Angabe ihrer Firma in ein Fremdenbuch einzuschreiben und damit anzuerkennen, dass sie sich der Börsenordnung und den an der Allgemeinen Börse geltenden Handelsbräuchen unterwerfen.

§ 15

Zulassung ohne das Recht gar Teilnahme am Handel

Das Recht, die Allgemeine Börse ohne Befugnis zur Teilnahme am Handel zu besuchen, können im Einzelfall erhalten:

1. Personen, bei denen der Börsenvorstand aus allgemeinen Gründen ein berechtigtes Interesse am Börsenbesuch für gegeben erachtet,
2. das Personal der Handelskammer,
3. Berichterstatter und Angestellte der Presse, des Hörfunks oder des Fernsehens.

§ 16

Bekanntmachung von Zulassungsanträgen

Der Antrag auf Zulassung zum Börsenbesuch ist jeweils an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen durch Aushang im Börsensaal bekannt zu machen.

§ 17

Börsenausweis

Die Börsenbesucher erhalten eine Jahres- oder Tagesbörsenkarte, die auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Karten sind nicht übertragbar.

§ 18

Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung

- (1) Die Zulassung erlischt durch schriftliche Erklärung des Börsenbesuchers oder des Unternehmens, für das er tätig ist, gegenüber dem Börsenvorstand sowie durch Rücknahme oder Widerruf.
- (2) Der Börsenvorstand muss die Zulassung zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der beiden in § 11 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat; das gleiche gilt, wenn die in § 12 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.
- (3) Der Börsenvorstand hat die Zulassung zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
- (4) Zum Zweck der Überprüfung, ob einer der Tatbestände der Absätze 2 und 3 vorliegt, kann der Börsenvorstand von dem Betroffenen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.
- (5) Der Börsenvorstand teilt die Rücknahme, den Widerruf oder das Ruhen einer Zulassung der Handelskammer mit.
- (6) Die Börsenkarte ist zurückgegeben, wenn die Zulassung erloschen oder das Ruhen der Zulassung angeordnet ist.
- (7) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in §§ 11 und 12 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann der Börsenvorstand das Ruhen der Zulassung für die Dauer von längstens 6 Monaten anordnen.
- (8) Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges hinsichtlich der nach der Gebührenordnung der Allgemeinen Börse festgesetzten Gebühren angeordnet werden

§ 19

Gäste der Allgemeinen Börse

- (1) Der Börsenvorstand kann Gäste an der Allgemeinen Börse einführen.
- (2) Gästen kann der Zugang zur Allgemeinen Börse auch in Begleitung eines der in § 12 Absatz 1 Nr. 1 genannten Börsenbesuchers gestattet werden.
- (3) Die Erlaubnis soll jeweils nur für eine Börsenversammlung erteilt werden.

IV. Abschnitt: Börsenversammlungen

§ 20

Börsenversammlungen

Die Börsenversammlungen finden an den Orten und zu den Zeiten statt, die der Börsenvorstand festlegt.

V. Abschnitt: Feststellung der Preise

§ 21

Börsennotierungen

- (1) Soweit eine amtliche Feststellung der Börsenpreise erfolgt, geschieht dies durch die vom Börsenvorstand eingesetzte(n) Notierungskommission(en). Sie soll(en) sich aus einer möglichst gleichen Anzahl von Vertretern derjenigen Wirtschaftskreise zusammensetzen, die an der Bildung der jeweils zu notierenden Preisparität beteiligt sind.
- (2) Die Einzelheiten der Preisfeststellung nach Maßgabe des § 29 Börsengesetz und der Veröffentlichung der amtlich festgestellten Börsenpreise regelt eine vom Börsenvorstand beschlossene Geschäftsordnung.

VI. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 22

Ehrenamtliche Amtsausübung

Die Mitglieder des Börsenvorstandes und der Notierungskommission(en) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 23

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Börsengremien und die Angestellten der Verwaltung der Allgemeinen Börse sind über alle den Amtsbereich der Allgemeinen Börse betreffenden Vorgänge zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn, dass im Einzelfall die Vertraulichkeit aufgehoben ist.

§ 24

Erledigung der laufenden Geschäfte

Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Allgemeinen Börse obliegt dem vom Börsenvorstand bestellten Börsensyndikus. Ist ein solcher nicht bestellt, wird die Erledigung der laufenden Geschäfte von der Handelskammer Hamburg wahrgenommen.

§ 25

Vertretung der Börse nach außen

(1) Der Börsenvorstand wird im Rahmen seiner Beschlüsse nach außen durch den Vorsitzenden des Börsenvorstandes, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

(2) In den laufenden Verwaltungsangelegenheiten sind auch die gemäß § 24 mit der Erledigung der laufenden Geschäfte Beauftragten alleinvertretungsberechtigt.

§ 26

Staatskommissar

Der vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestellte Staatskommissar ist von der Einberufung der Sitzungen des Börsenvorstandes zu benachrichtigen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen; von Verfahren nach § 8 Absatz 2 ist er zu unterrichten.

§ 27

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Börsenorgane erfolgen durch Aushang im Börsensaal und, soweit zweckmäßig, auch durch Abdruck in den Mitteilungen der Handelskammer Hamburg.

VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28

Geltende Zulassungen

Zulassungen zum Besuch der Allgemeinen Börse, die aufgrund der Börsenordnung vom 2. Januar 1951 ausgesprochen sind, behalten ihre Gültigkeit.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Börsenordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1977 in Kraft.

Gebührenordnung der Allgemeinen Börse der Hamburger Börse

Aufgrund von § 5 Absatz 1 des Börsengesetzes in der Fassung vom 28. April 1975 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1013) hat der Vorstand der Allgemeinen Börse der Hamburger Börse – soweit erforderlich im Einvernehmen mit der Handelskammer Hamburg – folgende Gebührenordnung beschlossen, die der Senat am 19. Juli 1977 genehmigt hat:

§ 1

(1) Die Allgemeine Börse erhebt die folgenden Benutzungsgebühren:

1. Für die Zulassung zum Besuch der Allgemeinen Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel jährlich 25,56 Euro
2. Für die Zulassung zum Besuch der Allgemeinen Börse ohne das Recht zur Teilnahme am Handel jährlich 25,56 Euro
3. Für die Zulassung zum einmaligen Besuch der Allgemeinen Börse 2,56 Euro

(2) Die Gebührenbeträge nach Absatz 1 erhöhen sich um den jeweils geltenden Satz der Mehrwertsteuer.

(3) Daneben hat die Allgemeine Börse Anspruch auf Erstattung von besonderen Auslagen. Besondere Auslagen sind bare Aufwendungen, die auf Verlangen eines Gebührenpflichtigen besonders gemacht werden.

§ 2

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Zulassung zum Börsenbesuch. Entsteht die Gebühr erst in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, ermäßigt sie sich um die Hälfte.

(2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlung, die die Aufwendung des zu erstattenden Betrages erfordert.

§ 3

(1) Schuldner der Gebühr ist das Unternehmen, für das der Börsenbesucher tätig ist.

(2) Für die Erstattung von Auslagen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4

Gebühren werden mit der Entstehung der Gebührenpflicht, Ansprüche auf Erstattung von Auslagen werden mit der Festsetzung fällig.

§ 5

Falls die Voraussetzungen für die Entrichtung einer Gebühr vor Ende des laufenden Kalenderjahres entfallen, wird die bereits gezahlte Gebühr nicht zurückgezahlt.

§ 6

(1) Aus Gründen der Billigkeit kann der Börsenvorstand auf Antrag die Gebühr und die Erstattung von Auslagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch eine Erstattung bereits gezahlter Beträge zulässig.

(2) Der Börsenvorstand kann Gebühren niederschlagen, wenn feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zur Höhe der Gebühr stehen.

§ 7

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1977 in Kraft.

Hamburger Allgemeine Börse